



## 1. Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) mit nachstehender Bedeutung verwendet:

„**Auftragnehmer**“ ist das Unternehmen MaProTa GmbH, Lüghauser Str. 16, 51503 Rösrath.

„**Auftraggeber**“ ist der den Auftragnehmer beauftragende Kunde.

## 2. Geltungsbereich

2.1 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Individualvereinbarungen kommen Verträge mit dem Auftragnehmer ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hat ihrer Verwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Software Entwicklungs- und Pflegeleistungen) sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten.

2.3 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind sich darüber einig, dass die einzelnen Leistungsbeziehungen einem gesetzlichen Vertragstyp, bei Mischverträgen mehreren gesetzlichen Vertragstypen zugeordnet werden. Es gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit in diesen AGB oder in den ergänzenden Einzelverträgen nichts anderes vereinbart ist.

2.4 Grundsätzlich bestimmt sich der Vertragsinhalt und die Reihenfolge der Geltung bei Widersprüchen aus der nachfolgenden Aufstellung:

- a. schriftlich getroffene Individualabreden, wobei im Zweifel spätere Abreden frühere verdrängen;
- b. diese AGB;
- c. die anwendbaren gesetzlichen Regelungen des deutschen Rechts.

2.5 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach diesen AGB nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, juristische Personen des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

## 3. Vertragsschluss

3.1 Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

3.2 Der Auftragnehmer erstellt mit Unterstützung des Auftraggebers ein schriftliches individuelles Angebot inkl. der Spezifikationen. Der Auftraggeber wird innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage des Angebots schriftlich Stellung nehmen. Erst mit einer anschließenden schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, kommt der Vertrag zustande.

## 4. Leistungsumfang

4.1 Je nach Vertragstyp ergeben sich bereits aus dem Gesetz unterschiedliche Leistungsgegenstände. Im Falle eines Werkvertrages schuldet der Auftragnehmer die Lieferung eines Werkes. Im Falle eines Dienstvertrages schuldet der Auftragnehmer die Erbringung seiner Arbeitsleistung im vereinbarten Umfang.

4.2 Bei der Erstellung der Spezifikationen arbeiten der Auftragnehmer und der Auftraggeber vertrauensvoll zusammen. Die schriftlich vereinbarten Spezifikationen sind verbindlich.

4.3 Der Vertragstyp, der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossen werden soll, ergibt sich aus der Individualvereinbarung mit den Spezifikationen des Auftraggebers.

4.4 Die vereinbarten Leistungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften durchgeführt. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, die Methode und die Art der Software-Programmierung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

4.5 Der Auftragnehmer hat das Recht, sich auch ohne die vorherige Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer von ihm sorgfältig ausgesuchten, geeignet erscheinenden Unterauftragnehmer zu bedienen.

4.6 Der Auftragnehmer ist zur Teillieferung berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Restlieferung sichergestellt ist und für den Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten oder Mehraufwand entsteht.

4.7 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht, es sei denn, dass der Auftrag dies ausdrücklich umfasst. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit (einwandfreie Beschaffenheit) und Funktionsfähigkeit von weder begutachteten oder geprüften Teilen noch der Gesamtanlage, einschließlich Konfiguration, Hard- und Softwareauswahl, soweit dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist.

4.8 Die Implementierung der Software in die IT-Umgebung des Auftraggebers und die Konfiguration gehören nicht zu den geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer schuldet auch keine Unterstützung bei den Tests der Software oder eine Schulung des Auftraggebers.

4.9 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Open Source Software oder Software-Produkte Dritter zu verwenden. Verwendet der Auftragnehmer Standard-Software-Produkte eines Dritten Herstellers oder Open Source Software, weist er



Version 03/2024

den Auftragnehmer darauf hin. Der Auftragnehmer wird darauf hinwirken, dass Nutzungsrechte an Standard-Software-Produkten Dritter in dem vom Hersteller zugelassenen Umfang auf den Auftraggeber übertragen werden. Unabhängig davon obliegt es dem Auftraggeber, für die Software des Dritten die Lizenz- und Nutzungsrechte zu erwerben und die Bedingungen einzuhalten. Die Einräumung der Lizenz- und Nutzungsrechte an Standard-Software-Produkten ist nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

**5. Leistungsfristen/-termine**

5.1 Grundsätzlich handelt es sich bei den vom Auftragnehmer genannten Fristen und Terminen nur um Annäherungen, es sei denn, eine feste Frist oder ein fester Termin wurde vom Auftragnehmer schriftlich zugesagt oder vereinbart.

5.2 Soweit Fristen und Termine fest vereinbart wurden, beginnen sie trotzdem erst zu laufen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt sowie alle notwendigen Voraussetzungen (z. B. Genehmigungen) geschaffen und Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat.

**6. Change Request**

6.1 Wünscht der Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen, ist der Auftragnehmer zur Umsetzung nur verpflichtet, wenn sie als neue Individualabrede schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden.

6.2 Der Auftragnehmer ist im Falle eines Change Requests berechtigt, Fristen und Termine, auch wenn sie zuvor ausdrücklich fest vereinbart wurden, anzupassen.

6.3 Der Auftragnehmer erhält für den Mehraufwand, der durch den Change Request entsteht, eine Vergütung.

**7. Mitwirkung**

7.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der Leistung relevanten Unterlagen, Informationen, Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften vollständig zur Kenntnis zu geben.

7.2 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für den Auftragnehmer kostenlos erbracht werden.

7.3 Für die Durchführung der Leistungen notwendige Informationen, Unterlagen, Soft- und Hardware, Hilfskräfte usw. stellt der Auftraggeber kostenlos zur Verfügung. Sämtliche Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers müssen den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

7.4 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Der Auftragnehmer ist auch bei Vereinbarung eines

Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

**8. Vertraulichkeit**

8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen öffentlich bekannt.

8.2 Beide Parteien stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten oder sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten aus 8.1 berücksichtigen.

8.3 Die Vertragsparteien haben die zur Erfüllung der Vertragsinhalte überlassenen Unterlagen im jeweils gegenseitigen Interesse sorgfältig aufzubewahren. Diese Unterlagen sind bei Vertragsende herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt

**9. Urheberrechte**

9.1 Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Leistungen des Auftragnehmers. Im Falle von Laufzeitverträgen ist das Nutzungsrecht auf die Vertragsdauer begrenzt.

9.2 Das Dekompilieren erstellter Objektprogramme ist dem Vertragspartner nur im Rahmen von § 69e UrhG gestattet. Vervielfältigungen und Änderungen von Programmen sind nur im Rahmen des § 69d UrhG zulässig. Zu darüber hinaus gehenden Änderungen ist die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich.

9.3 Möchte der Auftraggeber Änderungen oder Bearbeitungen an den Leistungen des Auftragnehmers vornehmen, hat der Auftraggeber zuvor die Einverständniserklärung des Auftragnehmers in Textform unter genauer Beschreibung der Änderungen oder Bearbeitungen einzuholen.

9.4 Der Auftragnehmer stellt dem Auftragsgeber etwaige Software in Objektprogrammform mit ordnungsgemäßer Anwenderdokumentation zur Verfügung. Der Auftraggeber hat ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung keinen Anspruch auf Überlassung von Quellprogrammen/Quellcodes.

9.5 Der Quellcode verbleibt bei Auftragnehmer, der sich verpflichtet, diesen sicher aufzubewahren und auf Anforderung von Auftraggeber nur durch Zugriff auf den Quellcode zu behobende Störungen an der vom Auftragnehmer erstellten Software unverzüglich zu beseitigen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Quellcode einem vom Auftraggeber zu benennenden Notar zu übergeben, der auf Anforderung von Auftraggeber diesen an einen Dritten aushändigen darf, falls der Auftragnehmer mit der nur durch Zugriff auf den Quellcode möglichen Mängelbeseitigung an der



Version 03/2024

vom Auftragnehmer erstellten Software trotz schriftlicher Aufforderung von Auftraggeber binnen einer Frist von zwei Wochen nicht beginnt oder eine mögliche Mängelbeseitigung durch Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Auftragnehmers gefährdet wird. Die Kosten der Hinterlegung bei dem Notar trägt der Auftraggeber.

9.6 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Nutzungsrechte zu widerrufen, bis sämtliche Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber in Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung zustehen, beglichen sind.

9.7 Bei rückwirkender Vertragsaufhebung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Auftraggebers sowie sämtliche hiervon abgeleiteten Nutzungsrechte Dritter.

**10. Leistungsabrechnung**

10.1 Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Vereinbarung.

10.2 Sofern keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird die erbrachte Leistung nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste des Auftragnehmers abgerechnet.

10.3 Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abrechnung bei Festpreisen monatlich im Verhältnis des Gesamtauftragswertes zur Dauer der Leistungserbringung, bei sonstigen Preistypen nach Leistungsfortschritt, in der Regel monatlich oder nach der Erbringung abgrenzbarer Teilleistungen.

10.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

**11. Zahlungsbedingungen**

11.1 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.

11.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle vom Auftragnehmer genannten Preise und Rechnungsbeträge als Netto-Beträge, also zzgl. etwaiger anfallender Umsatzsteuer.

11.3 Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben, werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz verrechnet.

11.4 Bei Meinungsverschiedenheiten ist der unstrittige Teilbetrag auszuzahlen.

11.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Leistung erfolgt ist,

**12. Vertragsdauer und Kündigung**

12.1 Soweit für Dauerschuldverhältnisse (z.B.

Wartungsverträge) keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde, hat der Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten.

12.2 Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

12.3 Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. der Auftraggeber mit den Zahlungen wiederholt in Verzug gerät und wenigstens zwei schriftliche Mahnungen des Auftragnehmers, die für die Erfüllung eine angemessene Frist setzen, fruchtlos verstreichen lässt.
- b. der Auftragnehmer wesentliche Leistungen nach wiederholter schriftlicher Aufforderung mit jeweils angemessener Fristsetzung nicht erbringt bzw. wiederholt erforderliche Reaktionszeiten trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht einhält.
- c. der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nach wiederholter schriftlicher Aufforderung mit jeweils angemessener Fristsetzung nicht erbringt bzw. wiederholt erforderliche Reaktionszeiten trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht einhält;
- d. Umstände in der Person der anderen Vertragspartei vorliegen, welche erwarten lassen, dass diese ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens)..

12.4 Im Falle einer etwaigen Beendigung einer Einzelleistung gemäß Einzelvertrag, der Zusammenarbeit insgesamt oder des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber seine noch vorhandenen Datenbestände vollständig herauszugeben. Sofern der Auftragnehmer die Beendigung der o. g. Vertragsbeziehung nicht zu vertreten hat, kann er hierfür eine angemessene Aufwandsvergütung verlangen.

12.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**13. Abnahme und Mängelgewährleistung bei Werkverträgen**

13.1 Haben die Parteien ausdrücklich einen Werkvertrag geschlossen, gelten die nachfolgenden Regelungen zur Abnahme und Mängelgewährleistung. Auf andere als werkvertragliche Leistungen sind diese Regelungen ausdrücklich nicht anwendbar.

13.2 Die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen sind vom Auftragnehmer nach Fertigstellung in einer Gesamtabnahme durch den Auftraggeber anzunehmen. Vor Durchführung der Gesamtabnahme erfolgt nach der Aufforderung des Auftragnehmers eine Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen die vereinbarten Anforderungen erfüllen. Wird die Funktionsprüfung erfolgreich



Version 03/2024

durchgeführt, ist die Gesamtabnahme unverzüglich zu erklären. Erklärt der Auftraggeber nicht die Abnahme, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen gelten mit Ablauf der Frist als angenommen, wenn der Auftraggeber weder die Abnahme schriftlich erklärt noch dem Auftragnehmer schriftlich darlegt, welche Mängel zu beseitigen sind.

13.3 Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

13.4 Beanstandet der Auftraggeber Leistungen bei der Abnahme, wird der Auftragnehmer hierzu unverzüglich Stellung nehmen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Einigung über das weitere Vorgehen herbeizuführen.

13.5 Soweit der Auftragnehmer zur Teilleistung berechtigt ist, wird seine Leistung abschnittsweise erbracht und abgenommen. Nach Fertigstellung der Teilleistung teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schriftlich mit. Der Auftraggeber ist nach Eingang dieser Mitteilung verpflichtet, die Teilleistung innerhalb von einem Monat abzunehmen. Über die Abnahme ist ein Teilabnahmeprotokoll zu fertigen, dass von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

13.6 Die Teilabnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber entweder den Teilabnahmetermin für die Teilleistung ohne wichtigen Grund nicht wahrnimmt oder an dem Teilabnahmetermin die Teilabnahme grundlos verweigert und etwaige Mängel nicht innerhalb von zwei Wochen nach diesem Teilabnahmetermin schriftlich beim Auftragnehmer rügt.

13.7 Nach Fertigstellung der letzten Teilleistung erfolgt auf Aufforderung des Auftragnehmers die Gesamtabnahme (13.2), die nicht wegen Mängeln verweigert werden darf, die schon während der Teilabnahme durch den Auftraggeber zu erkennen waren.

13.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den vereinbarten Vertragsgegenstand mängelfrei zu erbringen. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf einer fehlerhaften oder unzureichenden Weisung oder Mitwirkung des Auftraggebers oder wenn der auftretende Mangel auf einer unsachgemäßen Anwendung oder Veränderung der Leistung durch den Auftraggeber beruht, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass sein Verhalten für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

13.9 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.

13.10 Die Gewährleistung für die mit separatem Vertrag erworbene Software Dritter oder Open Source Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

13.11 Zur Mängelbeseitigung gehört auch die Eingrenzung der Fehlerursache. Der Auftraggeber unterstützt bei der Fehlerdiagnose den Auftragnehmer kostenfrei.

13.12 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden.

13.13 Der Auftragnehmer kann einen vorhandenen Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben.

13.14 Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist fehl, so ist der Auftraggeber zur Minderung und Selbstvornahme berechtigt. Für die Selbstvornahme kann der Auftraggeber den Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen, die jedoch die Höhe des Auftragswertes nicht überschreiten dürfen.

13.15 Die Verjährung von Mängelansprüchen beginnt mit der Abnahme der (Teil-)Leistung. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr.

#### 14. Schutzrechte Dritter

14.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die auf Grund dieses Vertrages von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die vertragsgemäße Nutzung ausschließen bzw. einschränken.

14.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Rahmen der Nacherfüllung nach seiner Wahl entweder, die vertraglichen Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fallen, gleichwohl aber den vereinbarten Anforderungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.

14.3 Die hier eingeräumten Rechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Auftraggeber die vertragsgemäße Leistung geändert hat, es sei denn, die Änderung geschah mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers, oder dass der Auftraggeber sie in einer Weise nutzt, welche von der vertragsgemäßen Nutzung abweicht.

14.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich von jedem gegen ihn wegen Schutzrechtsverletzungen geltend gemachten Anspruch schriftlich und vorab in Textform zu benachrichtigen. Der Auftraggeber wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Ansprüche anerkennen. Im Fall der unberechtigten Anerkennung vermindert sich ein evtl. Schadenersatzanspruch des Auftraggebers entsprechend dem Nachteil, der dem Auftragnehmer aus der unberechtigten Anerkennung entsteht.

#### 15. Haftung

15.1 Eine Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein

- a. bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit;
- b. bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- c. wenn der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht. Der Begriff Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht



Version 03/2024

und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; sowie

- d. wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz vom Auftragnehmer zurückzuführen ist.

15.2 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht (15.1 lit. c) ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit beruht – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Erstellung einer Softwareerweiterung typischerweise gerechnet werden muss. Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaften der Programme und den geplanten Einsatz auf Seiten des Auftraggebers in keinem Fall den Betrag von 100.000,00 €.

15.3 Die Haftung für einen eventuellen Datenverlust oder –beschädigung ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.

15.4 Die Haftungsbeschränkungen gem. 15.1 bis 15.3 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers.

15.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch diese Vorschrift unberührt.

15.6 Eine über die vorgenannten Absätze 15.1 bis 15.5 hinausgehende Haftung besteht nicht.

15.7 Die vertraglichen Haftungsansprüche, soweit sie nach dieser Ziffer 15.1 bis 15.3 beschränkt werden, verjähren nach einem Jahr.

**16. Höhere Gewalt**

16.1 Die Vertragsparteien haften einander nicht für die Verletzung vertraglicher Pflichten, soweit diese auf höherer Gewalt beruht. Unter „höherer Gewalt“ sind insbesondere Kriege, Bürgerkriege, Katastrophen, Terrorakte, Epidemien, Pandemien, Quarantäne, Regierungsmaßnahmen, Streik und der Ausfall von Telekommunikationsleitungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Parteien sowie externe Angriffe auf IT-Systeme, die nach dem aktuellen Stand der Technik nicht mit technisch und wirtschaftlich zumutbarem Aufwand verhindert werden können, zu verstehen.

16.2 Führt ein Ereignis höherer Gewalt dazu, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, wird die betroffene Partei die andere Partei - soweit möglich - unverzüglich schriftlich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre vertraglichen Pflichten, insbesondere auf die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, benachrichtigen.

16.3 Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei ist für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit, vorausgesetzt, sie ist

ihrer Informationspflicht gem. vorstehendem Absatz 16.2 nachgekommen.

16.4 Der Auftraggeber ist in dem Umfang und für die Dauer, für den bzw. während der der Auftragnehmer gem. vorstehendem Absatz 16.2 von seiner Leistungspflicht befreit ist, von seiner Vergütungspflicht befreit.

16.5 Wenn und soweit der Auftraggeber aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung einer Mitwirkungs-/Beistellpflicht gehindert ist, ist der Annahmeverzug ausgeschlossen; §§ 304, 615 Satz 1, 642 BGB finden keine Anwendung. Die durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehinderte Partei wird alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf ihre vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auf die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, soweit wie möglich zu beschränken.

16.6 Nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt wird die durch dieses Ereignis an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehinderte Partei die andere Partei unverzüglich hierüber benachrichtigen und ihre vertraglichen Verpflichtungen wieder erfüllen.

**17. Referenzkunde**

17.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber gegenüber anderen (potenziellen) Kunden und in seiner öffentlichen Darstellung (z.B. auf seiner Website) als Referenzkunden zu benennen.

**18. Rechtswahl, Gerichtsstand**

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Köln vereinbart, wobei der Auftragnehmer aber berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, für die ein gesetzlicher Gerichtsstand des Auftraggebers vorliegt, anhängig zu machen.

**19. Schlussbestimmungen**

19.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

19.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

19.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ursprünglichen Formulierung möglichst nahekommt.